Matthias Bernges

Die Krise der Einzelfalllogik

Warum Kinder- und Jugendhilfe handlungsfähige Soziale Arbeit braucht

Der Autor des Beitrags geht der Frage nach, warum eine immer präzisere Einzelfalllogik trotz wachsender Hilfen und Ausgaben an Grenzen stößt. Er beschreibt Sozialraumorientierung als Fachkonzept und Reformhebel, der individuelle Rechte sichert und Unterstützung früher, kooperativer und lebensfeldnäher organisiert.

Die Reformdebatte zur Kinder- und Jugendhilfe wird häufig als Streit um Zuständigkeiten, inklusive Leistungsgestaltung, Bildungsassistenz, Infrastruktur, Finanzierung und individuelle Rechtsansprüche geführt. Das ist naheliegend. Der Referentenentwurf zum Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (1. KJHSRG) berührt zentrale Fragen der SGB-VIII-Architektur: Hilfe- und Leistungsplanung, Bildungsassistenz, Infrastrukturangebote, kommunale Steuerung und Entlastung überforderter Systeme (BMBFSFJ 2026, Abschnitte A und B; DIJuF 2026, §§ 1, 2, 5, 27 ff., 36 ff. und 80a SGB VIII-E).

Der Streit um Zuständigkeiten trifft die eigentliche Systemfrage noch nicht. Sozialstaatsreform muss mehr bedeuten als Zuständigkeitsverschiebung, Entlastungsrhetorik und Verfahrensvereinfachung. Schule, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Verwaltung, Finanzierung, Familienalltag und Sozialraum sind im Leben von Kindern, Jugendlichen und Familien längst miteinander verschränkt. Wenn diese Systeme ihre Grenzen vor allem gegeneinander absichern, zahlen junge Menschen und Familien die Kosten der Nichtkooperation.

Genau darin liegt die Passungsfrage: Baut der Sozialstaat Unterstützungssysteme so um, dass Rechte, Beteiligung, Kooperation und Handlungsfähigkeit im Alltag erfahrbar werden? Oder verwaltet er weiter die Folgen von Institutionen, die selbst an Passung verloren haben? Eine moderne Gesellschaft braucht keine Systeme, die Kinder, Jugendliche und Familien passend machen, sondern Systeme, die Rechte sichern, Beteiligung ermöglichen und eigene Wege in Kooperation eröffnen.

Die These lautet: Nicht individuelle Hilfen befinden sich in der Krise. Rechte, Schutz, Hilfeplanung und Beteiligung bleiben unverzichtbar. Erklärungsbedürftig ist der Monopolanspruch der Einzelfalllogik als Wahrnehmungs-, Steuerungs- und Finanzierungsform. Sie wird zur Grenze, wenn soziale, schulische und lebensweltliche Problemlagen vor allem als Einzelfälle, Hilfebedarfe und refinanzierbare Maßnahmen bearbeitet werden. Ein System, das Unterstützung immer genauer prüft und abrechnet, zugleich aber mehr Fälle, Verfahren, Spezialleistungen und Kosten produziert, muss seine dominante Grundlogik mit erklären.

Matthias Bernges
ist Gründer und Vorstand der Gemeinnützigen Genossenschaft Familienbezogene Jugendhilfe im Sozialraum e.G. (FaJuSo) in Schotten und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe.

1. Reformdebatte als Symptom

Der Referentenentwurf setzt an realen Problemen an: Unterstützungsbedarfe werden komplexer, Zuständigkeitsgrenzen erzeugen Reibungsverluste, Familien erleben schwer durchschaubare Verfahren, öffentliche wie freie Träger arbeiten unter Druck. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann ebenso ein Fortschritt sein wie gut erreichbare, alltagsnahe Infrastruktur (BMBFSFJ 2026, Abschnitte A und B; DIJuF 2026, §§ 1, 2 und 27 ff. SGB VIII-E).

Der Konflikt beginnt, wenn Infrastruktur, Pauschalierung oder Regelangebote faktisch an die Stelle individueller Rechte treten. Dann entscheidet nicht mehr die passende, mitgestaltete Unterstützung, sondern welche vorhandene Struktur institutionell als ausreichend gilt. Fachpolitische Stellungnahmen warnen vor geschwächten Rechtsansprüchen, unklaren Stan-

dards und der Verlagerung von Bedarfen in unzureichend ausgestattete Regelstrukturen (BAGFW 2026, 1–2, 7–10, 42–43).

Die entscheidende Linie verläuft also nicht zwischen Einzelfallhilfe verteidigen und Sozialraum stärken. Diese Gegenüberstellung führt in die Irre. Eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe braucht beides: verlässliche individuelle Rechte und tragfähige soziale Räume. Die Alternative zur dominanten Einzelfalllogik ist nicht Rechtsabbau, sondern eine andere Organisation von Unterstützung. Genau hier entscheidet sich, ob Strukturreform zu intelligenter Ressourcensteuerung wird – oder zu einer Kürzungslogik, die Anliegen, Rechte und passende Unterstützungsarrangements nicht aufgreift, sondern Problemlagen lediglich verlagert (Jäkel et al. 2025, 113–120; BAGFW 2026, 1–2, 7–10, 42–43; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2026, 2–5).

Für Verwaltung, Jugendämter, Jugendhilfeplanung und freie Träger stellt sich dieselbe Grundfrage aus unterschiedlichen Rollen heraus: Wie lassen sich Rechte, Verfahren, Ressourcen und Orte so verbinden, dass Hilfe nicht erst nachgelagert auf Krisen reagiert, sondern Entwicklung im Lebensfeld ermöglicht?

2. Das Wachstumsparadox

Die Kinder- und Jugendhilfe ist deutlich gewachsen: bei öffentlichen Ausgaben, personenbezogenen Hilfen, stationären Settings und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Wenige robuste Leitkennzahlen reichen für die fachliche Pointe.

Die demografische Perspektive schärft das Paradox, ohne es allein zu erklären. Die Zahl der unter 18-Jährigen ging seit Mitte der 1990er-Jahre deutlich zurück, erreichte 2013 einen Tiefstand und steigt seitdem wieder. Das Hilfewachstum lässt sich also nicht einfach mit mehr Minderjährigen erklären (Statistisches Bundesamt 2026; BMFSFJ 2024, 73).

Der Monitor Hilfen zur Erziehung weist für 2023 Ausgaben für Hilfen zur Erziehung einschließlich Hilfen für junge Volljährige von 13,39 Milliarden Euro aus. Von 2013 bis 2023 stiegen in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII die Fallzahlen um rund 23 % und die nominalen Ausgaben um rund 75 %. Bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII stiegen die Fallzahlen um rund 115 % und die nominalen Ausgaben um rund 188 %. Das erklärt die Entwicklung noch nicht. Aber es macht das Wachstumsparadox sichtbar (AKJStat/Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2025, Kapitel 5).

Deutschland erreicht im UNICEF-Vergleich des Kindeswohls 2025 nur Rang 25 von 37 vollständig gerankten Ländern – kein Ursachenbeweis, aber Anlass, nach dem Ertrag wachsender Ressourcen zu fragen (UNICEF Innocenti 2025, Tabelle 1).

Diese Zahlen belegen Wachstum, nicht Ursache. Komplexere Lebenslagen gehören zur Erklärung; unvollständig bleibt sie, wenn sie nur den Fällen zugerechnet werden und die Form des Systems außer Betracht bleibt. Deshalb muss das System seine eigene Mitproduktion von Fällen, Verfahren und Spezialleistungen prüfen. Ein Teil der Kostendynamik kann innerhalb einer Logik entstehen, die soziale, schulische und institutionelle Passungsprobleme wiederholt in Einzelfälle, Maßnahmen, Stunden, Plätze und Entgelte übersetzt. Mehr Hilfen können Rechtsdurchsetzung und notwendige Unterstützung bedeuten. Sie können aber auch anzeigen, dass professionelle Hilfe häufiger dort einspringt, wo Schule, Familie oder lokale Netzwerke weniger selbstverständlich tragen. Was als schwieriger Fall erscheint, kann institutionelle Nicht-Passung in individualisierter Form sein.

3. Die Einzelfalllogik als Grundform des Systems

Die Form, in der ein System soziale Wirklichkeit bearbeitet, ist nicht neutral. Einzelfalllogik bezeichnet nicht die berechtigte Aufmerksamkeit für einzelne junge Menschen und Familien, sondern ihre Verengung zur dominanten professionellen, administrativen und finanziellen Bearbeitungsform.

Ein Problem wird systematisch sichtbar, wenn es als Fall beschrieben werden kann: als Bedarf, Anspruch, Diagnose, Hilfeplan, Maßnahme, Stunde, Platz oder Zuständigkeit. Soziale Schwierigkeiten werden nicht erfunden, aber in eine Form gebracht, die das System erkennen, entscheiden und finanzieren kann (Müller 1995, 697–704; Ader 2021, 245–250).

Diese Form hat einen großen Gewinn. Sie schafft Verfahren, Beteiligungsrechte, Verantwortlichkeit und Überprüfbarkeit. Der Fall zwingt das System, sich nicht hinter allgemeinen Angeboten zu verstecken. Gerade für junge Menschen und Familien, deren Rechte sonst unsichtbar blieben, kann der individuelle Anspruch entscheidend sein.

Aber der Fall ist nie einfach nur da. Er entsteht im Zusammenspiel von Lebenslage, professioneller Deutung, rechtlicher Kategorie und institutioneller Zuständigkeit. Ein Kind, das in der Schule nicht zurechtkommt, kann als Unterstützungsbedarf, Eingliederungshilfefall, Erziehungsproblem, schulische Nicht-Passung oder familiäre Überlastung verstanden werden. Die Einzelfalllogik bündelt die Bearbeitung jedoch häufig dort, wo Zuständigkeit und Leistung am einzelnen Kind oder an der einzelnen Familie festgemacht werden können.

Problematisch ist deshalb nicht der Einzelfall, sondern seine Dominanz.

Wird sie zu stark, geraten Schule, Familie, Peers, Armut, Wohnumfeld und lokale Ressourcen aus dem Blick.

Die Einzelfalllogik passt zugleich zu einer Verwaltungs- und Finanzierungslogik. Das System sieht, was es bearbeiten kann. Und es bearbeitet bevorzugt, was sich prüfen, dokumentieren und abrechnen lässt. Anderes bleibt leichter unsichtbar.

Das Bildungs- und Teilhabepaket zeigt die Krise der Einzelfalllogik im Kleinen: Teilhabe wird als Einzelanspruch organisiert, geprüft und abgerechnet – und erreicht gerade deshalb einen großen Teil der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen nicht. Im Rechtskreis des SGB II erhalten den Teilhabebetrag bundesweit ungefähr 18 % der 6- bis unter 15-Jährigen und 12 % der 15- bis unter 18-Jährigen; die Werte sind als Näherungswerte zu verstehen (Müller 1995, 700–704; Godehardt-Bestmann 2026, 210–213; Funcke/Menne 2026, 1–2, 6–10).

4. Diagnose, Hilfeplanung, Wille

Die Einzelfalllogik folgt häufig der Sequenz klären, diagnostizieren, planen, intervenieren, überprüfen. In der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sie sich in Hilfeplanung, Bedarfsermittlung und Fortschreibung (§ 36 SGB VIII; Ader 2021, 248–250; Reinhard 2026, 220–223).

Diese Verfahren sind notwendig und sichern Rechte. Sie dürfen aber nicht verdrängen, wer für Veränderung im Alltag Verantwortung übernimmt. Problematisch werden sie, wenn Wille und Lebenslage zu früh in Defizitdiagnosen, Indikationen und Maßnahmeformen übersetzt werden. Dann dominieren Fragen nach Störung, Hilfeart, Fachleistung und Zuständigkeit.

Diese Fragen sind wichtig, aber unvollständig. Beziehung, Selbstwirksamkeit, Bildung, Zugehörigkeit und Teilhabe entstehen nicht schon durch Bedarfsfeststellung, Maßnahme und Wirkungskontrolle (Ader 2021, 245–250; Herriger 2026, 81–84). Entscheidend bleibt: Erweitert die Unterstützung aus Sicht der Beteiligten ihre Handlungsmöglichkeiten im Alltag? Hilfeplanung und Diagnostik brauchen Beteiligung und Gegengewichte, weil professionelle Deutung sonst zur Fremddefinition werden kann (Ader 2021, 248–250; Rieger 2026, 188–190; Urban-Stahl/Fritsch 2025, 40–44; §§ 5, 8, 9a, 10a und 36 SGB VIII; Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention).

Wunsch, Wille, Bedarf und Hilfeziel müssen unterschieden werden. Ein Wunsch ist eine geäußerte Vorstellung oder Lösungsidee. Der Wille bezeichnet eine eigene Richtung, die sich unter sozialen Bedingungen klärt. Bedarf bezeichnet eine fachlich und rechtlich zu klärende Unterstützungsnotwendigkeit. Diese Klärung erfolgt unter Beteiligung der betroffenen Menschen. Hilfeziele werden gemeinsam so formuliert, dass Wille, rechtlich und fachlich geklärte Unterstützungsansprüche, Schutzfragen, Ressourcen und Lebensbedingungen in konkrete nächste Schritte eingehen.

Willensorientierung berührt deshalb den normativen Kern Sozialer Arbeit. Normativ und grundrechtlich gesprochen erscheint der Mensch nicht zuerst als Bedarfsträger, sondern als Subjekt freier Entwicklung. Der Wille darf nicht an vorhandene Hilfesäulen angepasst oder durch professionelle Zieldefinition ersetzt werden. Sozialstaatliche, professionelle und lebensweltliche Ressourcen müssen so kombiniert werden, dass aus Willen, Zielen und Lebenszusammenhängen ein tragfähiges Arrangement entsteht (Hinte 2020, 12, 18–20; Hinte 2026a, 15–18; Art. 1, 2 und 6 GG; § 1 SGB VIII).

Soziale Arbeit ist dabei nie machtfrei. Sie kann Rechte eröffnen, Schutz sichern und Handlungsmöglichkeiten erweitern, aber auch Menschen an Kategorien, Verfahren und institutionelle Erwartungen anpassen. Beteiligung, Willensorientierung und Ombudschaft sind deshalb keine weichen Ergänzungen, sondern fachliche Gegengewichte gegen Fremddefinition.

5. Wenn der Fall das System trägt: Finanzierung, Organisation und Selbstverstärkung

Die Einzelfalllogik wird auch finanziell und organisatorisch gestützt. Viele Hilfeformen werden über Fälle, Stunden, Entgelte, Rahmenverträge, belegte Plätze und vereinbarte Leistungen kalkuliert (§ 77 und §§ 78a–78g SGB VIII; AGJÄ 2015, 2–8; Hessische Jugendhilfekommission 2001/2016, 7–16 und Anlage 5).

Solche Regelungen sichern Kalkulierbarkeit und Rechtsförmigkeit. Zugleich ist Finanzierung nicht neutral: Aus der Frage nach Unterstützung wird schnell eine Aushandlung über die Leistungsform. Finanzierung folgt Fachlichkeit nicht nur. Sie formt sie mit.

Diese Architektur entsteht aus rechtlichen Vorgaben, Haushaltslogiken, Vereinbarungen, Jugendhilfeplanung und fachlicher Aushandlung zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Andere Spielregeln sind deshalb keine Trägerfrage allein: Wie werden Bewilligung, Planung, Vereinbarung und Finanzierung rechtssicher, entwicklungs- und sozialraumfähig?

Hier entsteht kein böser Wille, sondern ein Systemspiel: Die öffentliche Seite muss Ausgaben begründen, begrenzen und verantworten; freie Träger müssen Hilfe fachlich darstellen, Personal sichern und Leistungen refinanzierbar machen. Gerade deshalb ist die Logik so stabil. Die Kritik an der Einzelfalllogik braucht keine moralische Schuldzuweisung, sondern andere Spielregeln. Wo Stabilität wesentlich an belegte Plätze oder abrechenbare Leistungen gebunden ist, können fachliche Flexibilität und betriebswirtschaftliche Stabilität in Spannung geraten (Meysen et al. 2020, 96–119, besonders 109–116; Hessische Jugendhilfekommission 2001/2016, 14–16).

Fachlich sollen Hilfen eine selbstbestimmte Lebensführung unterstützen, Übergänge gemeinsam gestalten, tragfähige Bedingungen für eine mögliche Rückkehr schaffen, Zugänge zu Beziehungen und Netzwerken eröffnen und Abhängigkeit reduzieren. Refinanzierungslogisch sind jedoch oft jene Formen leichter abbildbar, die Leistung sichtbar und abrechenbar machen: Stunde, Platz, Maßnahme, Fall, Dauer.

Stationäre Hilfen zeigen diese Ambivalenz besonders deutlich. Sie können im Einzelfall unverzichtbar sein: als Schutzraum, Ort der Stabilisierung, Entlastung in Krisen und verlässlicher Beziehungsrahmen. Problematisch ist nicht stationäre Hilfe als solche, sondern eine Logik, in der Schutz leicht mit Platz, Einrichtung und Dauerzuständigkeit gleichgesetzt wird. Die fachliche Frage lautet: Bleibt stationäre Hilfe Teil eines Entwicklungsarrangements, das Herkunftsfamilie, Schule, Peers, Rückkehr, Verselbstständigung und sozialräumliche Anschlüsse aktiv mitdenkt (§ 34 Satz 2 Nr. 1–3 und § 37 Abs. 1–3 SGB VIII; Pluto et al. 2024, 290–325)?

Die These richtet sich nicht gegen einzelne Akteure. Sie lautet: Die Finanzierungsarchitektur kann einen strukturellen Bias zugunsten fallförmiger, abrechenbarer und institutionalisierter Leistungen begünstigen. Dieser Bias wirkt nicht als Absicht, sondern als Spielregel. Er folgt einer Verwaltungsrationalität, die Unterstützung besonders dort zuverlässig erkennt, legitimiert und finanziert, wo sie als Bedarf, Zuständigkeit, Maßnahme, Ziel, Stunde, Platz oder Entgelt bestimmbar, begrenzbar und kontrollierbar wird.

Genau hier liegt die Reformchance. Handlungsfähigkeit entsteht nicht durch die schnellere Verwaltung desselben Spiels, sondern durch veränderte Spielregeln. Eine handlungsfähige Kinder- und Jugendhilfe wäre nicht daran zu messen, ob sie Einzelfälle günstiger bearbeitet, sondern ob sie Unterstützung früher, verständlicher, flexibler und lebensfeldnäher ermöglicht.

Wenn Hilfe sich an Willen, Zielen und Lebenszusammenhängen orientieren soll, darf Finanzierung sie nicht zu früh in Stunden, Plätze und standardisierte Hilfeformen pressen. Die gegenwärtige Leistungs- und Finanzierungsarchitektur bildet fallbezogene Leistungen besonders verlässlich ab. Schwieriger wird es dort, wo Arbeit Ressourcen im Lebensfeld aufbaut, die den Fallverlauf qualifizieren oder passgenaue Arrangements erst möglich machen. Flexible Arrangements brauchen deshalb Finanzierungsformen, die Veränderung, Übergänge, fallunspezifische Arbeit und Kooperation nicht bestrafen: Budgets, Pools oder andere stundenunabhängige Spielräume.

Ein Budget ist fachlich nur dann sinnvoll, wenn es Leistungszugänge nicht deckelt, sondern Spielräume für passgenaue Arrangements, fallunspezifische Ressourcenarbeit und Kooperation eröffnet. Budget- oder Poollösungen sind nicht deshalb sozialräumlich, weil sie pauschalieren. Sie sind nur tragfähig, wenn sie für den konkreten Bedarf geeignet sind, individuelle Rechtsansprüche und das Wunsch- und Wahlrecht sichern und keine erforderliche individuelle Unterstützung durch verpflichtendes Pooling ersetzen.

Rosenheim und Nordfriesland dokumentieren mehr als zwei Jahrzehnte sozialräumlicher Finanzierungs- und Verantwortungsstrukturen; Graz eine zehnjährige Entwicklung. In ihren Selbstdokumentationen beschreiben Rosenheim und Graz finanzielle Stabilität beziehungsweise gegenüber früheren Trends günstigere Verläufe. Mehr als eine Absichtserklärung, weniger als ein Beweis. Daraus entsteht der begründete Anfangsverdacht: Sozialräumliche Finanzierung kann fachliche Beweglichkeit und wirtschaftlich intelligenteren Mitteleinsatz verbinden. Entscheidend ist, was bei jungen Menschen und Familien ankommt: Entwicklungsmöglichkeiten, Teilhabe und Handlungsfähigkeit. Einsparungen wären Nebeneffekt, nicht Zweck (Hinte 2020, 20–22; Hinte 2026b, 377–381; Stadt Rosenheim 2023, 17–20; Stadt Graz 2015, 26–29; Kreis Nordfriesland 2010, 1–2, 6–10).

6. Von der Krisendiagnose zur Umbaufrage

Die Einzelfalllogik hat fachliche, rechtliche und schützende Funktionen. Zur Grenze wird sie, wenn Hilfe erst zuverlässig möglich ist, nachdem Lebenslagen fallförmig und abrechnungsfähig geworden sind.

Das System fragt zu selten vom Leben her und zu oft vom Verfahren her. Es reicht deshalb nicht, Fälle schneller zu sortieren, Zuständigkeiten eleganter zu verschieben, Verfahren zu vereinfachen oder Leistungen günstiger zu bündeln. Eine substanzielle Reform muss die Logik verändern, in der Unterstützung entsteht: Welche Verfahren, Finanzierungsformen, Planungsroutinen, Organisationsweisen und Verantwortlich-

keiten ermöglichen Entwicklung, Zugehörigkeit, Schutz und Beteiligung im Alltag?

Dieser Umbau ist eine Zumutung an öffentliche und freie Träger, an Verwaltung, Jugendämter und Jugendhilfeplanung. Rechtssichere Prüfung, Zuständigkeitsklärung und Bewilligung bleiben notwendig. Aber eine moderne Kinder- und Jugendhilfe braucht Akteure, die ihre Spielregeln gemeinsam weiterentwickeln: durch sozialräumliche Planung, flexible Finanzierungsformen, verbindliche Kooperation, geteilte Verantwortung und Verfahren, die Rechte sichern und Entwicklung im Alltag ermöglichen.

Schule bleibt ein wichtiges Beispiel institutioneller Nicht-Passung: Schwierigkeiten werden dort als individueller Unterstützungsbedarf sichtbar, obwohl sie auch aus fehlender Kooperation oder nicht passenden Lern- und Lebensbedingungen entstehen können. Die Schulfrage verweist auf die allgemeinere Umbaufrage: Wie werden Unterstützungssysteme so gebaut, dass Entwicklung im Lebensfeld fachliche Normalform wird? Kooperation darf dabei weder erforderliche individuelle Bildungsassistenz ersetzen noch Aufgaben unausgestattet auf Schule oder Kita verlagern.

Einzelfalllogik ist die Form eines Systems, das Hilfe verwaltungsfähig macht. Sozialraumorientierung richtet Soziale Arbeit darauf aus, gemeinsam mit den Menschen Bedingungen zu gestalten, die ihre Handlungsmöglichkeiten im Alltag sichern und erweitern.

Damit führt die Umbaufrage zur Sozialraumorientierung – nicht als freundlichem Zusatz zur bestehenden Logik, nicht als Kürzungsrhetorik und nicht als romantischer Formel. Sozialraumorientierung ist ein Fachkonzept. Sie richtet sozialarbeiterische Methoden, Orte, Beziehungen, Rechte, Ressourcen, Budgets und Verantwortung am Willen der Menschen und an ihren realen Lebensbedingungen aus.

7. Sozialraumorientierung als handlungsfähige Praxis

7.1 Fachkonzept, nicht Einzelmethode

Sozialraumorientierung ist kein Methodenprogramm und keine weiche Ergänzung zur Einzelfallhilfe. Sie verändert die professionelle Ausgangsfrage: vom Defizitblick zu Willen, Ressourcen und eigenen Handlungsmöglichkeiten, vom isolierten Bedarf zum Lebensfeld, von der Maßnahme zum Arrangement, von der Zuständigkeit zur Kooperation. Sie verdrängt individuelle Hilfe nicht durch Infrastruktur. Sie betrachtet den Fall im Hinblick auf seine sozialen Bedingungen.

Sozialraumorientierte Arbeit baut nicht zuerst Fälle, Maßnahmen und Abrechnungseinheiten, sondern Beziehungen, Orte, Ressourcen, Kooperation und flexible Arrangements. Sie setzt beim Menschen als Subjekt freier Entwicklung an – bei Willen, Beziehungen, Rechten, Ressourcen und Orten, in denen Freiheit, Schutz und Teilhabe praktisch werden können.

Inhalt vor Struktur: Erst wenn klar ist, dass Unterstützung am Willen, an Ressourcen und am Lebensfeld der Menschen ansetzen soll, lassen sich Verfahren, Finanzierung und Organisation sinnvoll umbauen. Sozialraumorientierung lässt sich deshalb nicht per Beschluss einführen. Sie wird erst wirksam, wenn Verfahren, Dokumentation, Finanzierung, Rollen und Kooperation so verändert werden, dass Wille, Ressourcen und Lebensfeld praktisch handlungsleitend werden (Hinte 2026a, 15–19, besonders 16–17).

7.2 Fallübergreifend lernen, fallunspezifisch Ressourcen schaffen

Eine sozialraumorientierte Praxis muss sauber zwischen fallbezogener, fallübergreifender und fallunspezifischer Arbeit unterscheiden. Einzelfallarbeit arbeitet mit einem konkreten jungen Menschen oder einer konkreten Familie. Fallübergreifende Arbeit erkennt Muster aus mehreren Fällen und übersetzt sie in Strukturfragen. Fallunspezifische Arbeit erkundet, erschließt und pflegt vorhandene Ressourcen und entwickelt gemeinsam mit Menschen im Sozialraum neue Zugänge und Möglichkeiten, die im Einzelfall gebraucht werden können, bevor sie dort fehlen.

Fallunspezifische Arbeit ist keine allgemeine Sozialraumromantik. Sie qualifiziert Fallarbeit, weil sie Möglichkeiten im Lebensfeld verfügbar macht, die nicht erst im Hilfeplan erfunden werden müssen: Kontakte, Orte, Kooperationsroutinen, Übergänge, verlässliche Bezugspersonen, die sich beteiligen wollen und können, und Ressourcen, die im Ernstfall anschlussfähig sind.

Das wird an einer kleinen Grundschule im ländlichen Raum konkret: Ein sozialräumliches Team ist regelmäßig präsent. Eltern kommen nicht erst ins Jugendamt, sondern ins Familiencafé; Lehrkräfte können schwierige Situationen mit dem Team vor Ort klären. Beratung und gemeinsame Klärung rücken näher an den Lebensort. Pausenhof, Klassenraum, Übergänge und Familienkontakte werden als zusammenhängender Alltag gelesen. Hilfe beginnt hier früher: als gemeinsame Sprache, als Beziehung zu Eltern, als Aufmerksamkeit für den Pausenhof und als Unterstützung in Übergängen. Schule ersetzt keine individuelle Hilfe, sondern wird zu einem Ort, an dem Unterstützung früher und kooperativer beginnen kann. Die anonymisierte Autorenvignette dient als Erfahrungshinter-

grund, nicht als lokaler Wirkungsnachweis (Hinte 2026b, 377–380; Häseler 2026, 286–288; Beck/Haupt 2026, 323–324).

7.3 Sozialraumorientierung braucht Organisation und Finanzierung

Sozialraumorientierung wird praktisch wirksam, wenn sie Organisation, Finanzierung und Verfahren erreicht. Sie braucht lokale Teams, verlässliche Präsenz, flexible Zeitbudgets, fallunspezifische Arbeitsanteile, fallübergreifende Auswertung, Kooperation mit Schule und Kita, tragfähige Orte und öffentliche Strukturen, die diese Arbeit nicht zur unbezahlten Zusatzleistung machen.

Fünf Prinzipien geben die Richtung vor: am Willen und an den Interessen der Menschen ansetzen; Eigenaktivität unterstützen; personale und sozialräumliche Ressourcen nutzen; zielgruppen- und bereichsübergreifend handeln; Vernetzung und Kooperation verbindlich machen. Ihre fachliche Reichweite zeigt sich in Organisations- und Finanzierungsfragen. Ein System, das den Willen ernst nimmt, Hilfen aber weiter primär über versäulte Angebote, Stundenkontingente und Plätze organisiert, bleibt halbherzig. Hilfeplanung, Bewilligung, Vereinbarungen, Budgets, Jugendhilfeplanung, Organisation und Fachlichkeit müssen gemeinsam auf Entwicklungsprozesse ausgerichtet werden (Hinte 2026a, 15–19, besonders 16–17).

Dazu gehört eine andere Kooperationslogik. Wenn öffentliche und freie Träger nur in Auftraggeber-Auftragnehmer-Mustern handeln, bleibt der Sozialraum Nebenschauplatz. Gemeinsame Verantwortung für Lebensorte, Übergänge und tragfähige Arrangements braucht Vertrauen, Transparenz, klare Kontrakte und eine geteilte Fachlichkeit. Verwaltung ist dabei nicht bloßer Rahmen, sondern Teil der Ermöglichungsstruktur: Sie kann Verfahren, Planung und Finanzierung so gestalten, dass Kooperation fachliche Normalform wird. Fachliche und operative Verantwortung kann gemeinsam getragen werden; die öffentliche Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII bleibt ungeteilt (Hinte 2026a, 18–19; Steinacker 2026, 228–231; Hinte 2026b, 379–381; Wersig 2026, 302).

7.4 Hilfe im Alltag: Entwicklungsarrangements über Tag und Nacht

Der Fortschritt liegt nicht darin, stationäre, tagesgestaltende und ambulante Hilfen nur flexibler zu kombinieren. Er liegt darin, die Ausgangsfrage zu verändern: Welche Unterstützung braucht ein Kind, ein Jugendlicher oder eine Familie, damit Alltag, Beziehungen, Schutz, Beteiligung und nächste Schritte wieder zusammenkommen?

Damit wird Hilfe nicht neben dem Alltag organisiert, sondern im Alltag. Familien sind nicht nur als Herkunftssystem zu betrachten, sondern gestalten – soweit sie dies wollen und können – das Unterstützungsarrangement mit. Schule, Peers, Vereine, Nachbarschaft, offene Orte und digitale Kontakte sind mögliche Entwicklungsressourcen. Professionelle Unterstützung ersetzt keine eigenen oder sozialräumlichen Lösungen. Sie beteiligt sich daran, vorhandene Ressourcen zugänglich zu machen und miteinander zu verbinden, und sichert dabei Schutz, Verbindlichkeit und fachliche Verantwortung.

Klassische Settings, ambulante und teil/stationäre Hilfen können stabilisieren und entlasten. Sozialräumlich gefragt ist nicht: Tagesgruppe ja oder nein, stationär ja oder nein, ambulant ja oder nein. Gefragt ist, wie Familie, Schule, Peers, Schutz, Rückkehr, Verselbstständigung und Sozialraum so verbunden werden, dass junge Menschen Anschluss und nächste Schritte gewinnen.

Auch stationäre Hilfen lassen sich so denken, ohne sie abzuwerten. Manchmal braucht ein junger Mensch Schutz und Stabilisierung außerhalb der Familie. Die sozialräumliche Frage lautet dann: Wie bleibt Hilfe mit Herkunftsfamilie, Schule, Freundschaften, Sozialraum und Anschlussmöglichkeiten verbunden? Schutz darf nicht zur Abkopplung werden; Entwicklung braucht Anschluss.

Im Vogelsbergkreis entwickelten Jugendamt und freie Jugendhilfeträger 2015 in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII die gemeinsame Rahmenkonzeption. Darauf baut die trägerübergreifende Konzeption „Hilfen unter einem Dach“ (HueD) auf. Öffentlich dokumentiert sind flexibel kombinierbare Settings von ambulant bis stationär; fachlich zielen sie auf Entwicklungsarrangements über Tag und Nacht. Das ist mehr als ein Organisationsdetail: Sozialraumorientierung beginnt dort, wo öffentliche und freie Jugendhilfe gemeinsame Spielregeln bis in den Alltag von Schutz, Familie und Rückkehr übersetzt. Die Zehn-Jahres-Dokumentation beschreibt diesen Weg als kooperativen Entwicklungsprozess – ein öffentliches Praxisbild, kein Wirkungsbeweis (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII 2015, 1, 7, 9, 16; Vogelsbergkreis 2023, 4, 8).

Diese Anschlusslogik hat organisatorische Konsequenzen. Freie Träger brauchen Fachkräfte, deren Kompetenz nicht dauerhaft an Häuser, Leistungsarten oder stationäre Dauerzuständigkeiten gebunden bleibt, wenn der Entwicklungsprozess anderes verlangt. Für Jugendämter und Verwaltungen heißt das: Hilfeplanung, Bewilligung, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, Budgets und Jugendhilfeplanung müssen diese Beweglichkeit fachlich vorsehen, rechtlich absichern und finanziell ermöglichen. Bewegliche Hilfen entstehen nicht durch guten Willen einzelner Fachkräfte, sondern durch gemeinsame Spielregeln öffentlicher und freier Jugendhilfe.

Auch die Sprache der Hilfe ist nicht nebensächlich. Wer junge Menschen vor allem als Betreute beschreibt, legt eine Rolle nahe, in der Abhängigkeit und Zuständigkeit stärker erscheinen als Selbstwirksamkeit und Mitgestaltung. Eine sozialräumliche Prozesslogik fragt deshalb nicht nur, wer betreut, sondern wer stärkt, wer verbindet und wer den Entwicklungsprozess im Lebensfeld zusammenhält.

7.5 Sicherungen: Rechte, Ressourcen, Kritik und Schutzauftrag

Diese Logik braucht Sicherungen. Erstens: Rechte sichern heißt, Bedingungen zu schaffen, unter denen junge Menschen und Familien ihre Ansprüche im Alltag nutzen können. Sozialraumorientierung darf weder individuelle Rechtsansprüche und das Wunsch- und Wahlrecht noch erforderliche Bildungsassistenz verdrängen. Dazu gehören auch die Ansprüche junger Volljähriger und die Nachbetreuung. Wer Sozialraumorientierung gegen diese Rechte stellt, macht sie fachlich und politisch schwach (BAGFW 2026, 7–10, 42–43; §§ 5, 8, 36, 41 und 41a SGB VIII; §§ 8, 104 und 112 SGB IX; Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention; Art. 3, 7, 19 und 24 UN-Behindertenrechtskonvention).

Zweitens: Ressourcen real ausstatten. Sozialraumorientierung braucht Zeit, Personal, Koordination, Orte und verlässliche Finanzierung. Sonst wird sie zur freundlichen Kürzungsformel.

Drittens: soziale Räume nicht romantisieren. Nachbarschaften, Schulen, Vereine, Peergroups und lokale Öffentlichkeiten sind nicht automatisch solidarisch. Sie enthalten Macht, Ausschluss, Scham, Kontrolle, Ungleichheit und ungleiche Zugänge. Deshalb braucht Sozialraumorientierung kritische Reflexion (Kessl/Reutlinger 2024, 60–78; Rund 2026, 407–409).

Viertens: Schutzauftrag erhalten. Beteiligung, Wille und Ressourcenorientierung heben professionelle Verantwortung nicht auf. Sie verändern sie: weg von Fremddefinition, hin zu gemeinsamer Klärung, ohne Kindeswohl, Schutz und Rechte preiszugeben (§ 8a SGB VIII; Art. 3 und 12 UN-Kinderrechtskonvention; Godehardt-Bestmann/Haase 2026, 391–393; Ader 2021, 248–250).

Sozialraumorientierung ist keine Alternative zum Recht, sondern seine alltagsnahe Ermöglichung. Sie fragt nicht, wie Menschen in vorhandene Maßnahmen passen, sondern welche Arrangements die Verfügungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Familien über ihr Leben, ihre Beziehungen und ihre nächsten Schritte sichern und erweitern.

Die Reformfrage lautet: nicht weniger individuelle Hilfe, sondern andere Spielregeln für ihre Einlösung. Eine handlungsfähige Kinder- und Jugendhilfe sichert Rechte, stärkt Räume und baut Unterstützungssysteme so um, dass Entwicklung vor der Fallwerdung beginnen kann. Eine Kinder- und Jugendhilfe, die nur Fälle besser verwaltet, wird ihre Krise nicht lösen. Ihr finanzieller Maßstab ist nicht Einsparung. Die entscheidende Haushaltsfrage lautet deshalb nicht allein: Was kostet der Fall? Sondern auch: Was kommt von dem eingesetzten Geld im Leben junger Menschen und Familien an?

Literatur

Ader, Sabine (2021): Analytischer „Scharfsinn“ und geschulte Intuition im Dialog. Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik als Schlüsselprozess professioneller Urteilsbildung, in: Sozial Extra 45, S. 245–250, DOI: 10.1007/s12054-021-00394-8.

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen – AGJÄ (2015): Orientierungshilfe Ambulante Fachleistungsstunden, Stand: Februar 2015, Vorstandsbeschluss vom 25. Juni 2015, https://www.agjae.de/assets/downloads/2015.02-Orientierungshilfe-Ambulante-Fachleistungsstunden.pdf (letzter Abruf: 17. Juli 2026).

Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, Unterarbeitsgruppe „Jugendhilfe 2018“ (2015): Konzeption „Sozialräumlich orientierte Jugendhilfe im Vogelsbergkreis“, Stand: 16. April 2015.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik – AKJStat/Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2025): Monitor Hilfen zur Erziehung 2025, Datenbasis 2023, https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/ (letzter Abruf: 17. Juli 2026).

Beck, Anneka/Haupt, Stephanie (2026): Schule, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/Basel, S. 322–325. DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege – BAGFW (2026): Stellungnahme zum Referentenentwurf „Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (1. KJHSRG)“, Berlin, 16. April 2026.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMBFSFJ (2026): Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG); Bearbeitungsstand: 23. März 2026.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ (2024): Familienreport 2024, 1. Aufl., Stand: Mai 2024, Berlin.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht – DIJuF (2026): Synopse zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG); Stand: 31. März 2026.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (Hrsg.) (2026): Drohender Kahlschlag im Sozialen, Berlin, 16. April 2026.

Funcke, Antje/Menne, Sarah (2026): Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Factsheet. Projekt Aufwachsen in Wohlbefinden, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, DOI: 10.11586/2026088.

Godehardt-Bestmann, Stefan (2026): Fallarbeit, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/Basel, S. 210–214, DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.

Godehardt-Bestmann, Stefan/Haase, Judith (2026): Kinderschutz, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit. Weinheim/Basel, S. 390–394, DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.

Häseler, Sarah (2026): Familienzentren, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/Basel, S. 286–289, DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.

Herriger, Norbert (2026): Empowerment, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/Basel, S. 81–84, DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.

Hessische Jugendhilfekommission (2001/2016): Hessische Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII vom 22. Oktober 2001, zuletzt geändert am 3. September 2015, Fassung vom 1. Januar 2016.

Hinte, Wolfgang (2020): Original oder Karaoke? Was kennzeichnet das Fachkonzept Sozialraumorientierung?, in: Fürst, Roland/Hinte, Wolfgang (Hrsg.): Sozialraumorientierung 4.0. Das Fachkonzept: Prinzipien, Prozesse & Perspektiven, Wien, S. 11–26.

Hinte, Wolfgang (2026a): Einführungsbeitrag: Das Fachkonzept Sozialraumorientierung. Geschichte, Prinzipien und Aspekte regionaler Prozesse, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/Basel, S. 13–26, DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.

Hinte, Wolfgang (2026b): Finanzierungsformen, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/Basel, S. 376–381, DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.

Jäkel, Julia/de Maizière, Thomas/Steinbrück, Peer/Voßkuhle, Andreas (2025): Initiative für einen handlungsfähigen Staat. Abschlussbericht, Freiburg im Breisgau.

Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian (2024): Eine Antwort auf unterschiedliche Fragen? Inklusive Sozialraumarbeit als Perspektive professioneller Arbeit, in: EthikJournal 10 (2), S. 60–78, https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_Dez_2024/Kessl_und_Reutlinger_-_Eine_Antwort_auf_unterschiedliche_Fragen._Inklusive_Sozialraumarbei.pdf (letzter Abruf: 17. Juli 2026).

Kreis Nordfriesland (2010): Vertrag sozialräumlich orientierte Jugendhilfe, Husum, https://www.nordfriesland.de/Kreis-Verwaltung/Projekte-Initiativen/Sozialraumorientierung/Jugendhilfe/ (letzter Abruf: 17. Juli 2026).

Meysen, Thomas/Münder, Johannes/Schönecker, Lydia (2020): Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung. Materialien zur Prävention, Band 14, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, DOI: 10.11586/2020004.

Müller, Burkhard K. (1995): Das Allgemeine und das Besondere beim sozialpädagogischen und psychoanalytischen Fallverstehen, in: Zeitschrift für Pädagogik 41 (5), S. 697–708, DOI: 10.25656/01:10524.

Pluto, Liane/Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/van Santen, Eric (2024): Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Empirische Analyse zu Organisationsmerkmalen, Adressat:innen und Herausforderungen, Weinheim/Basel, DOI: 10.3262/978-3-7799-8559-4; peDOCS: 10.25656/01:32317.

Reinhard, Gaby (2026): Hilfe- und Teilhabeplanung, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/Basel, S. 220–223, DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.

Rieger, Judith (2026): Partizipation, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/Basel, S. 187–190, DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.

Rund, Mario (2026): Macht, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/Basel, S. 406–409, DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.

Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie (Hrsg.) (2015): Zehn Jahre Sozialraumorientierung 2004–2014, Graz, https://www.graz.at/cms/dokumente/10230048_7751496/04662ef8/10_Jahre_Sozialraumorientierung_web.pdf (letzter Abruf: 17. Juli 2026).

Stadt Rosenheim (Hrsg.) (2023): Ein Fachkonzept in der Praxis. 20 Jahre Sozialraumorientierung in Rosenheim, Rosenheim, https://www.rosenheim.de/fileadmin/Buergerservice/Kinder-und-Jugendliche/fachkonzept_20_jahre_sro_ro_2023.pdf (letzter Abruf: 17. Juli 2026).

Statistisches Bundesamt (2026): GENESIS-Online, Tabelle 12411-0005: Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Altersjahre, https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/12411/table/12411-0005 (letzter Abruf: 17. Juli 2026).

Steinacker, Sven (2026): Kooperation, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/Basel, S. 228–231, DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.

Urban-Stahl, Ulrike/Fritsch, Konstanze (2025): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Ombudsstellen, in: Sozial Extra 49, S. 40–44, DOI: 10.1007/s12054-025-00754-8.

UNICEF Innocenti – Global Office of Research and Foresight (2025): Innocenti Report Card 19: Child Well-Being in an Unpredictable World, Florence: UNICEF Innocenti.

Vogelsbergkreis, Der Kreisausschuss, Jugendamt (Hrsg.) (2023): 10 Jahre Sozialraumorientierte Jugendhilfe im Vogelsbergkreis, Lauterbach.

Wersig, Tim (2026): Kinder- und Jugendhilfe, in: Noack, Michael/Nuss, Felix Manuel (Hrsg.): Handwörterbuch Sozialraumorientierte Soziale Arbeit, Weinheim/Basel, S. 301–304, DOI: 10.3262/978-3-7799-7659-2.